

VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER
BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

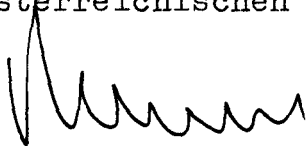
Betrifft	GESETZENTWURF
Z.	18. GZ 990
Datum:	19. MRZ. 1990
Verteilt	23. März 1990

Dr. Abzwanger
Wien, 6. März 1989

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Amtshaftungsgesetz geändert wird -
Stellungnahme

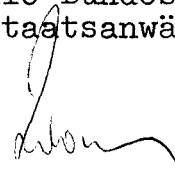
In der Anlage wird die gemeinsame Stellungnahme der
Vereinigung der österreichischen Richter und der Bundes-
sektion Richter und Staatsanwälte in der GÖD zum o.a.
Gesetzesentwurf in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

Für die Vereinigung der
österreichischen Richter:



(Dr. Ernst Markel, Präs.)

Für die Bundessektion Richter
und Staatsanwälte in der GÖD:



(Dr. Günter Woratsch, Vors.)

Anlage

VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER
BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Amtshaftungsgesetz geändert wird -
Stellungnahme

Der vorliegende Gesetzesentwurf zielt auf eine Angleichung der Bestimmung des § 6 Abs.1 zweiter Satz AHG an die allgemeine Verjährungsbestimmung des § 1489 ABGB ab und ist zu begrüßen. Die Herabsetzung der 30-jährigen Verjährungsfrist bei Ansprüchen gegen Rechtsträger auf 10 Jahre entbehrt, wie Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht² II 385 und Schragel, Amtshaftungsgesetz² Rz 221 zu § 6 AHG mit Recht ausführen, jeder sachlichen Rechtfertigung.

Wien, 6. März 1990